
M U S T E R

Ablösungsvereinbarung über einen Erschließungsbeitrag

Zwischen

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Olaf Borchardt,

- nachfolgend **Gemeinde** genannt -

und

Frau / Herrn ##### Vorname ##### Name

#####straße #####

Petershagen/Eggersdorf

- nachfolgend **Grundstückseigentümer** genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Ablösung der Erschließungsbeiträge

- (1) Für die Erschließungsanlage ##### Einfügen: genaue Bezeichnung der Erschließungsanlage; nur die Gesamtanlage kann abgelöst werden, eine Teilablösung ist unzulässig ##### sind nach den §§ 127ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, und nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08.07.1999 bekanntgemacht am 01.08.1999, in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.05.2010, bekanntgemacht am 01.06.2010, Erschließungsbeiträge zu erheben.
- (2) Die Gemeinde und der Grundstückseigentümer sind sich darüber einig, dass der Erschließungsbeitrag für das Grundstück #####straße #####, Flurstück #####, eingetragen im Grundbuch von #####, Flur #####, Gemarkung #####, mit einer Größe von ##### m², gemäß § 133 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der derzeit geltenden Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde abgelöst wird.

§ 2 Grundlagen für die Höhe des Ablösungsbetrages

Die Grundlagen für die Ermittlung des Ablösungsbetrages sind:

- a) die der Gemeinde entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden, nach den §§ 127ff. BauGB und der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde ermittelten beitragsfähigen Aufwendungen für die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits teilhergestellten bzw. noch herzustellenden Einrichtungen der Erschließungsanlage;
- b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08.07.1999, bekanntgemacht am 01.08.1999, in der zur Zeit geltenden Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.05.2010, bekanntgemacht am 01.06.2010;

sofern vorhanden, andernfalls streichen:

- c) der rechtsverbindliche Bebauungsplan „#####“ vom #####.

§ 3 Verpflichtung zur Zahlung des Ablösungsbetrages; Fälligkeit

- (1) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, zur Ablösung des Erschließungsbeitrages einen Betrag in Höhe von EUR #####,## (in Worten: ##### Euro und ##### Cent) je m² vervielfachter Grundstücksfläche zu zahlen. Unter Beachtung von § 6 der Erschließungsbeitragssatzung ergibt sich für den Grundstückseigentümer eine vervielfachte Grundstücksfläche von #####,## m². Der zu zahlende Ablösungsbetrag beträgt demnach EUR #####,## (in Worten: ##### Euro und ##### Cent).
- (2) Der Ablösungsbetrag ist spätestens bis zum ##### (Tag des Zahlungseingangs) auf folgendes Konto der Gemeinde zu zahlen

Kreissparkasse Märkisch Oderland

IBAN #####

BIC #####.

Bei der Überweisung ist als Zahlungsgrund und Debitorennummer anzugeben:
#####.

Eine vertragsgemäße Zahlung liegt nur vor, wenn der Ablösungsbetrag am Tag des Zahlungseingangs auf dem vorgenannten Konto der Gemeinde eingegangen ist.

§ 4 Wirkung der Zahlung; Straßenausbaubeiträge nach Landesrecht

- (1) Nach Abschluss dieser Vereinbarung und Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Gemeinde einen Erschließungsbeitrag nach dem BauGB und der Erschließungsbei-

tragssatzung für die in § 1 dieser Vereinbarung bezeichnete Erschließungsanlage für das Grundstück #####straße #####, Flurstück #####, eingetragen im Grundbuch von #####, Flur #####, Gemarkung #####, mit einer Größe von ##### m², gegenüber dem Grundstückseigentümer und seinen Rechtsnachfolgern nicht mehr erheben. Die Erschließungsbeitragspflicht erlischt insoweit mit der Zahlung.

- (2) Das Recht der Gemeinde, Erschließungsbeiträge nach dem BauGB für andere Erschließungsanlagen oder bei Veränderung der Grundstücksgröße und Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 6 Wirksamwerden des Vertrages, auflösende Bedingung

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung sofort wirksam.
- (2) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Ablösungsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 am Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto der Gemeinde eingegangen ist. Geht der Ablösebetrag nicht fristgemäß ein, wird diese Ablösungsvereinbarung unwirksam. Das Risiko eines fristgerechten Zahlungseingangs trägt der Grundstückseigentümer; jegliche Ansprüche des Grundstückseigentümers gegen die Gemeinde auf Aufwendungs- oder Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Tritt die auflösende Bedingung ein, ist die Gemeinde verpflichtet und wird gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften Erschließungsbeiträge erheben.

§ 7 Vertragsänderungen, vorübergehende Unmöglichkeit, salvatorische Klausel und Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel des Satzes 1. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die in dieser Vereinbarung vereinbarten und nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen der Vertragsparteien gelten auch für den Fall, dass die Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde sich im nachhinein als unwirksam herausstellen sollte und die Gemeinde zur Behebung dieses Mangels eine neue Erschließungsbeitragsatzung in Kraft setzt oder wirksame Ablösungsbestimmungen erlässt.

-
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Lückenhafte oder unwirksame Bestimmungen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.
- (4) Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Grundstückseigentümer erhalten je eine Ausfertigung.

Petershagen/Eggersdorf, den #####

Petershagen/Eggersdorf, den #####

Bürgermeister Olaf Borchardt
(Stempel)

Vorname, Name